

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 8

Rubrik: Schulnachrichten aus der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Polemik liegt nicht vor, auch bei sich erhebenden Meinungsverschiedenheiten und Gegensätzen nicht vor, solange begründete Hoffnung besteht, daß diese Gegen-
sätze auf der Grundlage positiver Geistesarbeit zum Austrag gebracht werden können.

Wie die Zukunftsgroße der Schweiz darin liegt, die eigene Scholle zu pflegen, Qualitätsarbeit zu leisten und einen friedlichen Handel zu treiben, so vertrauen wir katholische Schulknaben in erster Linie auf unsere ehrliche Geistesarbeit wie auf eine freimütige und friedliche Ideenpropaganda.

Polemik ist Krieg, Gedanken- und Federkrieg. Und nach den Früchten des Krieges gelüsten, das könnte jetzt wahrlich nur Selbstüberhebung oder Leidenschaft.

V. G.

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Pensionsverhältnisse im Aargau. Im Kanton Aargau besteht für die Lehrerschaft:

1. Eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse.
2. Eine staatliche Pensionskasse für alte und invalide Lehrer.

Der Beitritt zur ersten ist für Lehrer im aarg. Schuldienst obligatorisch und ist jedes Mitglied unter 60 Jahren zu einem Jahresbeitrag von Fr. 40 verpflichtet. Mitglieder mit über 60 Jahren zahlen die Hälfte dieses Betrages. Lehrerinnen können zum Beitritt nicht verhalten werden. Eine jährliche Witwen- und Waisenpension beträgt im Maximum seit 1. Januar 1916 300 Fr.

Die staatliche Pensionskasse für alte, eventuell invalide Lehrer, wurde vorzeiten durch großrätsliches Dekret mit einer Summe aus dem ehemaligen Klostervermögen dotiert. Im Jahre 1903, bei der Liquidation des Klostervermögens mußte es sich die aarg. Lehrerschaft gefallen lassen, daß man ihr von dem früher zugesprochenen Anteil noch eine bedeutende Quote abstrich zugunsten einer Pensionskasse für Staatsangestellte. Von der Lehrerschaft werden leider keine Beiträge für die Rüffnung resp. Stärkung der Kasse behufs größerer Leistungsfähigkeit verlangt. Ein aarg. Primarlehrer wird mit 40 Dienstjahren pensionsberechtigt und beträgt eine volle Pension, sage, im Maximum 850 Fr. Hat es der Lehrer vielleicht durch Erbschaft zu einem ordentlichen Privatvermögen gebracht, so muß er sich im Kanton Aargau, was man fast niemanden sagen darf, an dieser bescheidenen Pension noch Abschreibungen gefallen lassen. Lobenswert steht in dieser Beziehung der Kanton Uri dem Kultuskanton gegenüber. Schon bei der Statutenrevision der Lehrerwitwen- und Waisenkasse beantragte der verstorbene Dr. Seminardirektor Herzog die Verschmelzung der W. W. Kasse mit der Lehrerpensionskasse unter Beziehung aller aarg. Lehrkräfte zu einem Jahresbeitrag. Diese Sache ist noch nicht abgelaßt und findet immer wieder ein Häfchen. — Die Doppelspurigkeit der beiden Kassen sollte aufhören, dies würde die Leistungsfähigkeit steigern. Durch Herbeiziehung aller aarg. Lehrer und Lehrerinnen zu einer Jahresleistung von 3—4 Proz. der Jahresbesoldung inkl. Alterszulagen, könnten nicht nur die Witwen- und Waisenpensionen erhöht, sondern auch alte und invalide Lehrerinnen und Lehrer, ohne Rücksicht auf Privatvermögen, mit Pensionen von 1200—1500 Fr.

bedacht werden. Für Lehrerinnen würde eine frühere Pensionierung vielleicht mit 35 Dienstjahren, gegenüber 40 bei Lehrern, ein Äquivalent bilden für die scheinbaren Leistungen an die Witwen- und Waisenunterstützungen.

Versicherungstechnisch ist dieser Vorschlag nicht, doch möchte er anregend sein, wie sich die schon vielbesprochene Sache des aarg. Lehrerpensionswesens regeln ließe.

Konferenzbericht aus Graubünden. Aus dem Umstand, daß die „Schweizer-Schule“ selten Nachrichten aus dem Kanton Graubünden bringt, könnte mancher der verehrten Leser und Leserinnen den Schluß ziehen, man zeige in „Alt Fry Rhätien“ kein besonderes Interesse für katholische Schulpolitik. Ein solcher Schluß wäre aber ein Trugschluß. Allerdings haben wir hier besondere Verhältnisse: Die meisten Konferenzen sind paritätische Kreiskonferenzen und sämtliche Lehrer sind Mitglieder des Bündnerischen Lehrervereins. Neben diesem Verein blühen aber in unseren Alpentälern auch Sektionen des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz, dessen Mitglieder jährlich wenigstens eine Versammlung abhalten. Im Schoße dieser Konferenzen werden dann konfessionelle Schulprobleme behandelt. So hörte die Sektion Gruob des obgenannten Vereins am 20. Januar d. J. in Flanz („Hotel Oberalp“) ein Referat des H. Pfarrer Desflorin aus Baduz über „Das Schulwesen im Mittelalter“.

Ausgehend von den Vorwürfen, die manigfach gegen dieses Zeitalter erhoben werden, wies der Referent im Verlaufe seiner Ausführungen, die sich auf gründliches historisches Quellenstudium aufbauten, nach, daß das Mittelalter in hohem Maße Sinn für Geistesbildung bekundet und auch große Opfer für die Volksbildung und Wissenschaft gebracht hat, und daß vor allem die katholische Kirche durch Ausbildung des kirchlichen Pfarrsystems für den Kinderunterricht einen festen Grund gelegt hat. Die Pfarrschulen, die, wie anhand geschichtlicher Tatsachen nachgewiesen wurde, schon zu Beginn des Mittelalters bestanden haben, die Bürgerschulen, die Klosterschulen, Universitäten, überhaupt die Förderung der ganzen unteren und höheren Bildung lag in der Hand der katholischen Kirche. Die Leistungen dieser Schulen auf dem Gebiete der Literatur, Kunst und Poesie, Naturwissenschaft, Philosophie und Theologie beweisen zur Genüge, daß das Mittelalter, wenn es auch wie jede andere Zeit seine Schattenflecken hat, doch mit Unrecht als eine Zeit der Verdummung und der Finsternis verschrieen wird; es ist im Gegen teil eine große Zeit, die den Vergleich mit jeder anderen nicht zu scheuen hat. Aus dieser Zeit bewundern wir die bedeutungsvollen Erfindungen des Globus, des Tubus, des Schießpulvers, der Buchdruckerkunst und die großartige Entdeckung Amerikas. Das Belauschen der Kräfte der Natur, die Entdeckung ihrer Gesetze, die Schaffung der Grundlinien zu den tiefstgreifenden Erfindungen und Errungenschaften, und dazu in allem den wunderbaren Einklang mit der göttlichen Weltordnung zeigend und beweisend, das ist die große und unsterbliche Tat des Mittelalters.

Der Dank und die Anerkennung, die dem H. Referenten für seine formell wie inhaltlich gleich gediegene Arbeit ausgesprochen wurden, zeigten, daß seine Ausführungen Vorurteile und irrite Ansichten, die den jungen Lehrern an unserem freisinnigen Seminar von Dilettanten auf dem Gebiete der Geschichte über dieses

Zeitalter eingepflanzt worden waren, zerstreut und ausgeklart hatten. Besonders war man davon fest berzeugt, dss die katholische Kirche ein historisches Recht auf die Schule hat und sich niemals vom Staat daraus verdrangen lassen darf. — pf.

Aargau. Man schreibt den „N. Z. N.“, gegen die postulierte Verlegung des aarg. Lehrerseminars von Wettingen in die landwirtschaftliche Schule in Brugg werde besonders von Baden aus Opposition gemacht. Fr die grundstzliche Frage der Seminarverlegung gbe es kein entweder Aarau oder Brugg. Sie knne nur auf die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule abzielen. Es gebe nur eine praktische Lsung der Seminarfrage, die im innern und ufern Ausbau des Seminars in Wettingen bestehet.

Zur Morgartenfrage.

chter oder Verbannte?

In Nr. 52 (1915) S. 802 f. hat einer unserer werten Mitarbeiter, J. B., sich uber die Auffassung der „Verbannten“ oder „chter“ von Morgarten ausgesprochen. Wir rechnen es uns zu hoher Ehre an, dss eine Autoritt, wie der verehrte Prsident des hrtigen hist. Vereins es ist, Herr Erziehungsrat Dr. Jos. Leop. Brandstetter, uns in dieser Streitfrage mit einem weiteren Beitrag erfreut. Der geschzte Fachmann schreibt uns:

„Fast in allen Stadtrechten finden sich Belegstellen, dss „chter“ eben Verbannte sind. Die Acht resp. Verbannung auf Wochen, Monate oder Jahre war einst eine gewhnliche Strafe, sie wurde oft gegen leichte Vergehen ausgesprochen. Im Archive in Luzern liegen eine Menge von chterklrungen, Urfehden u. c.

Im Stadtrecht von Bofingen (Merz, Aarau 1914) heit es:

1282. Rudin Fuchs, der uff disen Tag ein offen verschribner chter ist. Seite 81, Linie 28.

Sie hettind slich gnad und friheit, dz si denselben und ander chter wol enthalten mchtind in der egenannten stat. S. 81, L. 32.

1379. S. 72, L. 8. 10. dz diselben burger mgen offen chter husen und hofen u. c.

1442. Die Lte zu Luzern, Uri und Unterwalden, die allesamt offen verschrieben aber chter worden. S. 102.

Man vergleiche die Stellen in „Schweiz. Idiotikon“ I. Bd. Spalte 72.

Die schne Tat der chter mchte ich nicht aus der Geschichte ausmerzen, da sie gerade uber den Ort der Schlacht oder wenigstens uber die Grenze des Kampfes Auskunst gibt. Die „chter“ standen oben am Abhange der Figlerfluh an der Grenze gegen Schwyz auf Zugerboden, wo die alte Strafe sich am Fue des Berges hinzieht. Und gerade diese Tat allein ist entscheidend uber die Frage, wo die Schlacht begann. Sicher ist zugleich, dss der See damals nicht hher war, aber weiter nach Suden sich erstreckte, dss wo jetzt sumpfiges Terrain ist, damals noch See war; aber auch im Sumpfe mute Mann und Reiter zu Grunde gehen.

Hier an der alten Strafe war der Feind uber die Grenze vorgedrungen, da in der Enge erfolgte der Angriff der Schweizer, whrend die chter Steine und